

Geschäftsordnung der Landes-/Ländergruppen der INTHEGA

Die Mitglieder der Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen e.V. (INTHEGA) beschlossen in der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2001 in Bernburg, die seit 1989 bestehenden Landes-/Ländergruppen unter dem Punkt „Vereinsorgane“ in die Satzung aufzunehmen, um einerseits ihrer regionalen Tätigkeit eine Legitimierung zu geben, andererseits das gegenseitige Verhältnis zwischen Landes-/Ländergruppen und dem Gesamtverein zu dokumentieren.

Der geschäftsführende Vorstand hat dazu satzungsgemäß folgende Geschäftsordnung mit dem erweiterten Vorstand (das sind die Vorsitzenden der Landes-/Ländergruppen) beraten und anschließend beschlossen.

A. Zur Organisation

1. Die INTHEGA unterhält in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Muster der bestehenden Bundesländer Landesgruppen. Dort, wo es aufgrund der Mitgliederzahl sinnvoll erschien, wurde aus mehreren Bundesländern eine gemeinsame Ländergruppe gebildet.
2. Die INTHEGA unterhält in der deutschsprachigen Schweiz jeweils eine Ländergruppe.
3. Die INTHEGA-Mitglieder der jeweiligen Landes-/Ländergruppen wählen mindestens alle drei Jahre eine(n) Vorsitzende(n). Diese(r) ist nach § 9,1 der Satzung Mitglied des erweiterten Vorstandes der INTHEGA. Darüber hinaus können Landes-/Ländergruppen eine(n) Stellvertreter(in) der/des Vorsitzenden wählen, die/der im Verhinderungsfalle die/den Vorsitzenden auch im erweiterten Vorstand der INTHEGA vertritt. Aus Österreich wird nach § 9,1 der Satzung durch den Vorstand ein Mitglied als Interessensvertreter kooptiert. Die weiteren innerorganisatorischen Abläufe werden von den Mitgliedern und/oder Vorsitzenden bestimmt.
4. Die/die Vorsitzende einer Landes-/Ländergruppe lädt die INTHEGA-Mitglieder dieser Region mindestens einmal im Jahr zu Sitzungen ein. Veranstalter der Region, die die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft erfüllen, aber nicht Mitglied der INTHEGA sind, können in der Regel bis zu zweimal als Gast an diesen Sitzungen teilnehmen. Ausnahmen bestimmt der/die Landes- bzw. Ländergruppenvorsitzende.
5. Der/die Landes-/Ländergruppenvorsitzende kann weitere Gäste sowie Referenten zu den Sitzungen einladen. Für anfallende Kosten, die von der Landes-/Ländergruppe nicht selbst getragen werden können und einzeln nachgewiesen werden, steht nach Absprache mit dem Schatzmeister ein Budget zur Verfügung. Darüber hinaus kann im Sonderfalle der Schatzmeister nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins weitere Einzelentscheidungen treffen.
6. Die Vorsitzenden der Landes-/Ländergruppen erhalten von der Geschäftsstelle die jeweils aktuellen Adressen der regional tätigen Mitglieder, mit denen sie Einladungen zu Sitzungen selbst vornehmen. Einladung und Tagesordnung einer geplanten Sitzung werden auch an den Präsidenten, die Geschäftsstelle sowie an die Redaktion des Kultur-Journals versandt. Eine Information der übrigen Landesgruppenvorsitzenden dient dem gegenseitigen Austausch von Planungen und Aktivitäten.
7. Nach deren zeitlichen Möglichkeiten und nach Bedarf der Tagesordnung nehmen gelegentlich der Präsident und/oder der/die Geschäftsführer/in an den Landes-/ Ländergruppen-Sitzungen teil. Mit dem Redakteur des Kultur-Journals ist eine möglichst regelmäßige Teilnahme vereinbart.
8. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Ist der Redakteur an der Teilnahme verhindert, stellt ihm der Vorsitzende bis zum nächsten Redaktionstermin des Kultur-Journals das Protokoll bzw. einen Bericht über die inhaltlichen Ergebnisse der Sitzung zur Bearbeitung zur Verfügung. Der Vorsitzende berichtet in der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes über die Aktivitäten der Landes-/Ländergruppe.
9. Für die Landes-/Ländergruppen hat die INTHEGA unter ihrer Homepage www.inthega.de eine eigene Internet-Seite eingerichtet. Sitzungstermine und Informationen sollen hier so früh und aktuell wie möglich erscheinen. Sie sind deshalb, unabhängig von späteren Sitzungseinladungen, regelmäßig der Redaktion der INTHEGA-Internetseiten zu melden, die deren Pflege zentral betreut.

B. Zu den Inhalten

10. Die wichtigste Aufgabe der Landes-/Ländergruppen besteht darin, im Rahmen der Kulturhoheit der Länder Kontakte zu den entsprechenden Einrichtungen und Personen des kulturellen und politischen Lebens des Landes/der Länder aufzubauen und zu halten. Dazu gehören auch die in der Region ansässigen Theater und deren Leitungen. Zur Unterstützung der persönlichen regionalen Kontaktpflege kann auch die Lieferung von Freixemplaren des INTHEGA Kultur-Journals oder anderer vereinseigener Druckwerke dienen. Die dafür vorgeschlagenen Empfänger-Adressen werden der INTHEGA-Geschäftsstelle mitgeteilt. Für besondere Gespräche oder Verhandlungsführungen kann die Unterstützung des Präsidenten, des geschäftsführenden Vorstandes und/oder der Geschäftsstelle angefordert werden.
11. Der geschäftsführende sowie der erweiterte Vorstand können gemeinsam interessierende Themen, für deren Behandlung oder Vertiefung die Halbjahrestagungen zu groß erscheinen, an die Gesprächs- und Arbeitsgruppen der Landes-/ Ländergruppen delegieren, damit sie in den dort für diese Zwecke effektiveren Teilnehmergruppierungen, ggf. auch unter Einbeziehung regionaler Aspekte, besprochen werden. Ein Rücklauf der Ergebnisse erfolgt über die unter 8. beschriebenen Wege.
12. Kurzseminare oder Weiterbildungsvorträge können nach Bedarf im Zusammenhang mit Landes-/Länder-gruppensitzungen stattfinden. Werden in den Sitzungen des erweiterten Vorstandes gemeinsam interessierende Themen abgesprochen, wird sich die Geschäftsstelle im Zusammenwirken mit den interessierten Landes-/ Ländergruppen bemühen, einen gemeinsamen Referenten zu finden. Dafür anfallende Kosten werden nach Absprache mit dem Schatzmeister vom Verein übernommen. Für Einzelreferenten gilt die in Punkt 5 beschriebene Regelung. Diese Leistungen sollen INTHEGA-Mitgliedern zugute kommen. Darüber hinaus können Nichtmitglieder ggf. gegen Gebühr zugelassen werden.
13. Die Landes-/Ländergruppen bestimmen darüber hinaus vor allem regional interessierende Themen für ihre Sitzungen selbst. Entstehen dabei Ergebnisse oder Erkenntnisse über die betreffende Region hinaus oder entstehen daraus Anforderungen an den gesamten Verein, sollen entsprechende Informationen unverzüglich an die Geschäftsstelle und/oder den geschäftsführenden Vorstand weitergegeben werden. Die häufige Teilnahme des Redakteurs des Kultur-Journals an Landes-/Ländergruppensitzungen soll den Informationsfluss, auch zwischen den Landes-/Ländergruppen, unterstützen.

C. Zur Struktur

14. Die Landes-/Ländergruppen der INTHEGA sind keine selbständigen Vereine oder Institutionen. Ihre Vorsitzenden können jedoch in regionalen Angelegenheiten als Interessensvertreter der INTHEGA auftreten und ggf. weitere verantwortliche Personen des Vereins heranziehen (siehe Punkt 10). Im juristischen Sinne gelten grundsätzlich auch für die Landes-/Ländergruppen die in der Satzung unter § 8,1 festgelegten Vertretungsregelungen des Vereins: „Der Präsident, im Verhinderungsfall einer der beiden Vizepräsidenten, vertritt den Verein im Sinne § 26 BGB.“

Stand: 17. Oktober 2004